

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 27.09.2016
Mitgeteilt am 22.11.2016
Protokoll-Nr. 16--589
Reg.-Nr. B2.2.2

Bewilligung betreffend

Gesuch: Nachtrag/Projektänderung zum Quartierplan QP Färbi 1, Davos Platz

Gesuchs-Nr.: 16179

Baugesuch: 05.07.2016

Gesuchsteller: [REDACTED]

Sachverhalt:

Mit Gesuch vom 05.07.2016 reichte die Bauherrschaft ein Baugesuch für den Nachtrag/Projektänderung zum Quartierplan QP Färbi 1, Davos Platz, ein. Vorschriftsgemäss wurde dieses Baugesuch am 07.10.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Davos publiziert.

Aufgrund der Prüfung des eingereichten Gesuchs

beschließt die Baubehörde:

1. Die Bewilligung für den Nachtrag/Projektänderung zum Quartierplan QP Färbi 1, Davos Platz, wird erteilt.
2. Der Nachtrag/Projektänderung zum Quartierplan Färbi 1 wird genehmigt und ist nach Rechtskraft dieser Bewilligung im Grundbuch auf den Grundstücken Nr. 5288, 6397, 6398, 6399, 6400, 6401, 6402 und 6403 wie folgt als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Sinne von Art. 19 KRVO anzumerken: Nachtrag zum Quartierplan "Färbi 1".
3. Weitere Planunterlagen sind im Hochbauamt einsehbar.

4. Die Kosten des Verfahrens, bestehend in:

Gebühren	Fr.	537.00
Kosten der Ausschreibung	Fr.	<u>263.00</u>
Total	Fr.	<u>800.00</u>

Die Verfahrenskosten werden anteilmässig den Eigentümern auferlegt, welche zudem die Publikationskosten von Fr. 263.00 beinhalten. Die Kostenanteile sind der Gemeinde innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5. Vorbehalt der privaten Rechte

Die Quartierplanbewilligung bezieht sich nur auf das öffentlich-rechtliche Verhältnis. Die Rechte Dritter (privatrechtliche Einsprachen) bleiben vorbehalten.

6. Die Baubewilligung wird unter folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen erteilt:

7. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, schriftlich und im Doppel Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine kurze Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen; der angefochtene Entscheid und die verfügbaren Beweismittel sind beizulegen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

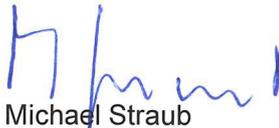
8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- Grundbuchamt, im Hause (im Doppel nach Eintritt der Rechtskraft, 1 Expl. mit Vollzugsbestätigung zurück ans Bauamt)
- Bauamt, im Hause

Gemeinde Davos

Namens der Baubehörde


Tarzsius Caviezel
Präsident


Michael Straub
Aktuar